



## Gemeinde Dobin am See

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV Dob GV 533/23 <b>Datum:</b> 10.03.2023 <b>Status:</b> öffentlich
<b>Aufstellung der Schöffensliste für die Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 - 2028</b>	
<b>Fachbereich:</b> Wirtschaftsamt <b>Sachbearbeiter/-in:</b> Frau Krooß	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Dobin am See (Entscheidung)	Sitzungstermin 29.03.2023
---	------------------------------

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Alle Gemeinden wurden von der Präsidentin des Landgerichtes Schwerin aufgefordert, eine Vorschlagsliste für die o.g. Schöffenwahl aufzustellen. Dabei hat die Gemeinde Dobin am See für zwei Vorschläge mindestens vier Kandidaten zu benennen, da in die Vorschlagsliste mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufzunehmen sind wie die erforderliche Zahl der Vorschläge.

Bis zur Erstellung der Beschlussvorlage lagen leider nur zwei Bewerbungen vor.

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift vom 04.Mai 2022 (Amtsblatt M-V 2022,242) sind die Vorschlagslisten für das Schöffenam/ Erwachsenenschöffen durch die Gemeinden bis zum 01. Mai 2023 aufzustellen und bis zum 01. Juni 2023 öffentlich auszulegen. Danach erfolgt die Einreichung der Vorschlagslisten und möglicher Einsprüche an das Amtsgericht.

Voraussetzung für die Wahl als Schöffe sind u.a. die deutsche Staatsangehörigkeit sowie ein Mindestalter von 25 und höchstens 69 Jahren zum Stichtag 01.01.2024. Der /die Bewerber(in) soll über soziale Kompetenz verfügen und nicht hauptamtlich in der Justiz arbeiten oder Religionsdiener sein.

Weitere Vorschläge können bis zur Sitzung gemacht werden.

Bestätigt ist ein Vorschlag, wenn 2/3 Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter (mindestens die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter) mit „Ja“ stimmt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Anlage/n:**

Schreiben der Präsidentin des Landgerichtes, Vorschlagsliste Schöffen Dobin am See (nichtöffentlich)

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Dobin am See beschließt über die beim Amtsgericht Schwerin für die Schöffenwahl für die Wahlperiode 2024-2028 vorzuschlagenden Bewerber:

Ja- Stimmen      Nein – Stimmen      Stimmenthaltung

Löchter, Hans-Otto

Brandt, Georg

.....

.....



# Die Präsidentin des Landgerichts Schwerin

Die Präsidentin des Landgerichts Schwerin,  
Postfach 11 10 43, 19010 Schwerin

Geschäfts-Nr.: 3221E/04 Bd. 16

Der Landrat des Landkreises  
Ludwigslust/Parchim  
Büro des Landrates/Kreistages  
Putlitzer Straße 25  
19370 Parchim

Zimmer-Nr.: 1.2-22

Durchwahl-Nr.: -111

Ihr Zeichen:

Datum: 27.07.2022



*Bitte über KA veranlassen!*

## Vorbereitung der Schöffenwahl für die Amtsperiode vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz vom 4. Mai 2022 (Amtsbl. M-V 2022, Nr. 21, S. 242)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 43 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) habe ich die Zahl der Erwachsenen-Hauptschöffen für das Amtsgericht Ludwigslust für die nächste Schöffenperiode auf **40** bestimmt, die Zahl der Erwachsenen-Hilfsschöffen auf **30** (vgl. Ziff. 1.1.1 der Verwaltungsvorschrift).

Hinzu kommen **30** Erwachsenen-Hauptschöffen für die Strafkammern des Landgerichts Schwerin, die das Amtsgericht Ludwigslust zu wählen hat, § 77 Abs. 2 S. 1 GVG.

Die Wahl der Schöffen für das Amtsgericht und das Landgericht erfolgt aus einer einheitlichen Vorschlagsliste für den jeweiligen Amtsgerichtsbezirk, die der Richter beim Amtsgericht aus den einzelnen Vorschlagslisten der Gemeinden zusammenstellt, § 39 Abs. 1 GVG.

In diese Liste sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen bestimmt sind, § 36 Abs. 4 S. 1 GVG. Die einzelnen Vorschlagslisten sind von den Gemeinden des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks aufzustellen (§ 36 Abs. 1 GVG).

Gemäß § 36 Abs. 4 S. 2 GVG (vgl. Nr. 1.1.1 der vorbezeichneten Verwaltungsvorschrift) verteile ich die in die Listen einzubringenden Vorschlagszahlen auf die Gemeinden des Landkreises Ludwigslust-Parchim wie folgt:

### Liste für den Amtsgerichtsbezirk Ludwigslust:

Stadt Ludwigslust:	72 Vorschläge
Stadt Parchim:	17 Vorschläge
Stadt Hagenow:	12 Vorschläge
Boizenburg/Elbe:	11 Vorschläge
Stadt Neustadt-Glewe:	7 Vorschläge
Stadt Grabow:	6 Vorschläge
Stadt Lübz:	6 Vorschläge
Stadt Plau am See:	6 Vorschläge

Stadt Wittenburg:	6 Vorschläge
Stadt Crivitz	5 Vorschläge
Lübtheen	5 Vorschläge
Zarrentin am Schaalsee:	5 Vorschläge
Stadt Sternberg:	4 Vorschläge
Stadt Dömitz:	3 Vorschläge
Stadt Goldberg:	3 Vorschläge
Stadt Brüel:	3 Vorschläge
Wittendörp:	3 Vorschläge
Vellahn	3 Vorschläge
Neu Kaliß:	2 Vorschläge
Rastow	2 Vorschläge
Ruhner Berge	2 Vorschläge

**Alle übrigen Kommunen**, die dem Amtsgerichtsbezirk Ludwigslust zugeordnet sind, haben **je 1** Vorschlag zu unterbreiten.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass die Gemeinden des Amtes Stralendorf dem Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Schwerin zugeordnet sind. Dasselbe gilt für einige Gemeinden des Amtes Ludwigslust Land (Lübesse, Sülstorf und Uelitz) und einige Gemeinden des Amtes Crivitz (Banzkow, Cambs, Dobin am See, Gneven, Langen Brütz, Leezen, Pinnow, Plate, Raben Steinfeld und Sukow). Ich darf die bezeichneten Gemeinden auf diesem Wege bitten, Vorschläge nach Maßgabe der folgenden Verteilung bei dem Amtsgericht einzubringen:

**Liste für den Amtsgerichtsbezirk Schwerin:**

Gemeinde Pampow:	3 Vorschläge
Gemeinde Wittenförden	3 Vorschläge
Gemeinde Banzkow:	3 Vorschläge
Gemeinde Plate:	3 Vorschläge
Gemeinde Dümmer:	2 Vorschläge
Gemeinde Dobin am See:	2 Vorschläge
Gemeinde Leezen:	2 Vorschläge
Gemeinde Pinnow:	2 Vorschläge
Gemeinde Sukow:	2 Vorschläge.

**Alle übrigen** zum Amtsgerichtsbezirk Schwerin gehörenden **Gemeinden** der Ämter Crivitz, Ludwigslust-Land und Stralendorf haben **je 1** Vorschlag zu unterbreiten.

Bei der Auswahl der Vorschläge sind die Gemeindevertreter frei, soweit nicht § 31 S. 2 und die §§ 32 bis 34 GVG einer Wahl auf die Vorschlagsliste entgegenstehen. Es ist außerdem nicht empfehlenswert, nach § 35 GVG ablehnungsberechtigte Personen auf die Listen zu wählen. Auf die Verwaltungsvorschrift vom 04. Mai 2022 (Amtsbl. M-V 2022, Nr. 21, S. 242) weise ich insoweit gesondert hin.

Ich bitte sämtliche Gemeinden unter Hinweis auf § 36 GVG zu unterrichten und aufzufordern, die Wahlvorbereitung unverzüglich aufzunehmen. Auf den Zeitplan in der Verwaltungsvorschrift vom 04. Mai 2022, der **zwingend einzuhalten** ist, weise ich besonders hin.

Wegen der Wahl der Jugendschöffen ergeht ein gesondertes Anschreiben an den dortigen Jugendhilfeausschuss.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Julian Oelschlägel